X-pand into the Future

eurex rundschreiben 171/12

Datum: 1. August 2012
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Euro Fixed Income Futures: Ausschluss deutscher Staatsanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von größer als elf Jahren aus den Lieferkörben von Euro Bund-, Bobl- und Schatz-Futures

Kontakt: Nadja Urban (Product Development), Tel. +49-69-211-1 51 05,
E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com,
Joachim Heinz (Product Development), Tel. +49-69-211-1 59 55,
E-Mail: joachim.heinz@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Vorstand der Eurex Clearing AG haben beschlossen, deutsche Staatsanleihen, die eine ursprüngliche Laufzeit von länger als elf Jahren aufweisen, aus dem Korb der lieferbaren Anleihen von Euro Bund-, Bobl- und Schatz-Futures auszuschließen. Damit sind alte 30-jährige deutsche Staatsanleihen, die aufgrund ihrer Restlaufzeit zukünftig in die Lieferkörbe von Bund-, Bobl- und Schatz-Futures gekommen wären, mit Wirkung zum **3. September 2012** aus diesen ausgeschlossen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte

[…]

1.2 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Laufzeiten (Euro-Schatz-Futures, Euro-Bobl-Futures, Euro-Bund-Futures und Euro-Buxl®-Futures), Futures-Kontrakte auf fiktive Schuldverschreibungen der Republik Italien (Buoni del Tesoro Poliennali) mit unterschiedlichen Laufzeiten (Short-term Euro-BTP-Futures, Mid-term Euro-BTP-Futures, Euro-BTP-Futures) sowie Futures-Kontrakte auf fiktive langfristige Schuldverschreibungen der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures; OAT: Obligations Assimilables du Trésor), welche nachfolgend gemeinsam als „Euro-Fixed Income Futures“ bezeichnet werden und Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Futures).

1.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein Euro-Fixed Income Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland

- mit 1,75- bis 2,25-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren sowie~~und~~ einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Schatz-Futures),
- mit 4,5- bis 5,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren sowie~~und~~ einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Bobl-Futures),
- mit 8,5- bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren sowie ~~und~~ einem Kupon von sechs Prozent (Euro-Bund-Futures),
- mit 24- bis 35-jähriger Laufzeit und einem Kupon von vier Prozent (Euro-Buxl®-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Italien

- mit 8,5 bis 11-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren sowie einem Kupon von sechs Prozent (Euro-BTP-Futures).
- mit 4,5 bis 6-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren sowie einem Kupon von sechs Prozent (Mid-term Euro-BTP-Futures).
- mit 2 bis 3,25-jähriger Laufzeit und einem Kupon von sechs Prozent (Short-term Euro-BTP-Futures)

oder ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Republik Frankreich

- mit 8,5 bis 10,5-jähriger Laufzeit und einer ursprünglichen Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren sowie einem Kupon von sechs Prozent (Euro-OAT-Futures).

Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt EUR 100.000.

(2) Ein CONF-Futures ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit acht- bis 13-jähriger Restlaufzeit und einem Zinssatz von sechs Prozent. Der Nominalwert eines Kontrakts beträgt CHF 100.000.

[…]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.3 Teilabschnitt
Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Fixed Income Futures-Kontrakte.

[…]

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures-Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) und der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte

- von 4,5 bis 5,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 11 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben
- von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

[…]